

2.3. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** vgl. § 350 Abs. 1 StPO; § 17 der 1. DB zur StPO.

2.4. Zum **Verwirklichungsersuchen** vgl. Anm. 2.1. zu §2.

2.5. Zur **Ausfertigung der Entscheidung** gern. § 47 Abs. 2 Ziff. 1-3 StGB vgl. Anm. 2.2. zu § 340 StPO.

3. Für die Wiedereingliederung des Straftlassenen **zuständige Organe** sind gern. § 4 Abs. 1 WEG die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Straftlassene seinen Wohnsitz (vgl. Anm. 1. zu § 170 StPO) hat oder nimmt. Zur Zusammenarbeit des Gerichts mit diesen Organen vgl. auch §350 StPO und § 17 der 1. DB zur StPO.

§41

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Absätze 3 und 5 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erfolgt gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

1.1. Zur **Hauptwohnung** vgl. Anm. 1.2. zu §8.

1.2. Entsprechende Rechtsvorschriften sind die §§ 4ff. der Gefährdeten-VO.

2.1. Zum **Verwirklichungsersuchen** vgl. Anm. 2.1. zu §2.

2.2. Zur **Verantwortung des Rates des Kreises** vgl. auch §339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

§42

Fachärztliche Behandlung

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§§ 27; 33 Abs. 4 Ziff. 6; 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Wurde im Verfahren ein ärztliches Gutachten oder Attest beigezogen, ist dieses ab-schriftlich beizufügen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Verwirklichungsersuchens nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Behandlung unterziehen kann.

1. Zur **Hauptwohnung** vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

2.1. Zum **Verwirklichungsersuchen** vgl. Anm. 2.1. zu §8.

2.2. Zum **ärztlichen Gutachten und zum Attest** vgl. §§ 38ff., 74 StPO; PrBOG vom 30. 10.1972.

3.1. Zur **Zustellung des Verwirklichungsersuchens** vgl. Anm. 4.1.—4.4. zu § 184 StPO.

3.2. Der **Nachweis über den Behandlungsort** hat die Bezeichnung der medizinischen Einrichtung und - soweit dies möglich ist — auch den ersten Behandlungstermin zu enthalten.